

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring

Mit Bescheid vom 20.08.2018, Aktenzeichen 6100-4/eI, hat das Landratsamt Landsberg am Lech die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 1109/1, Gemarkung Scheuring, im Nordwesten der Ortslage Scheuring, im Bereich des Sportplatzes an der Waldstraße, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring rechtswirksam.

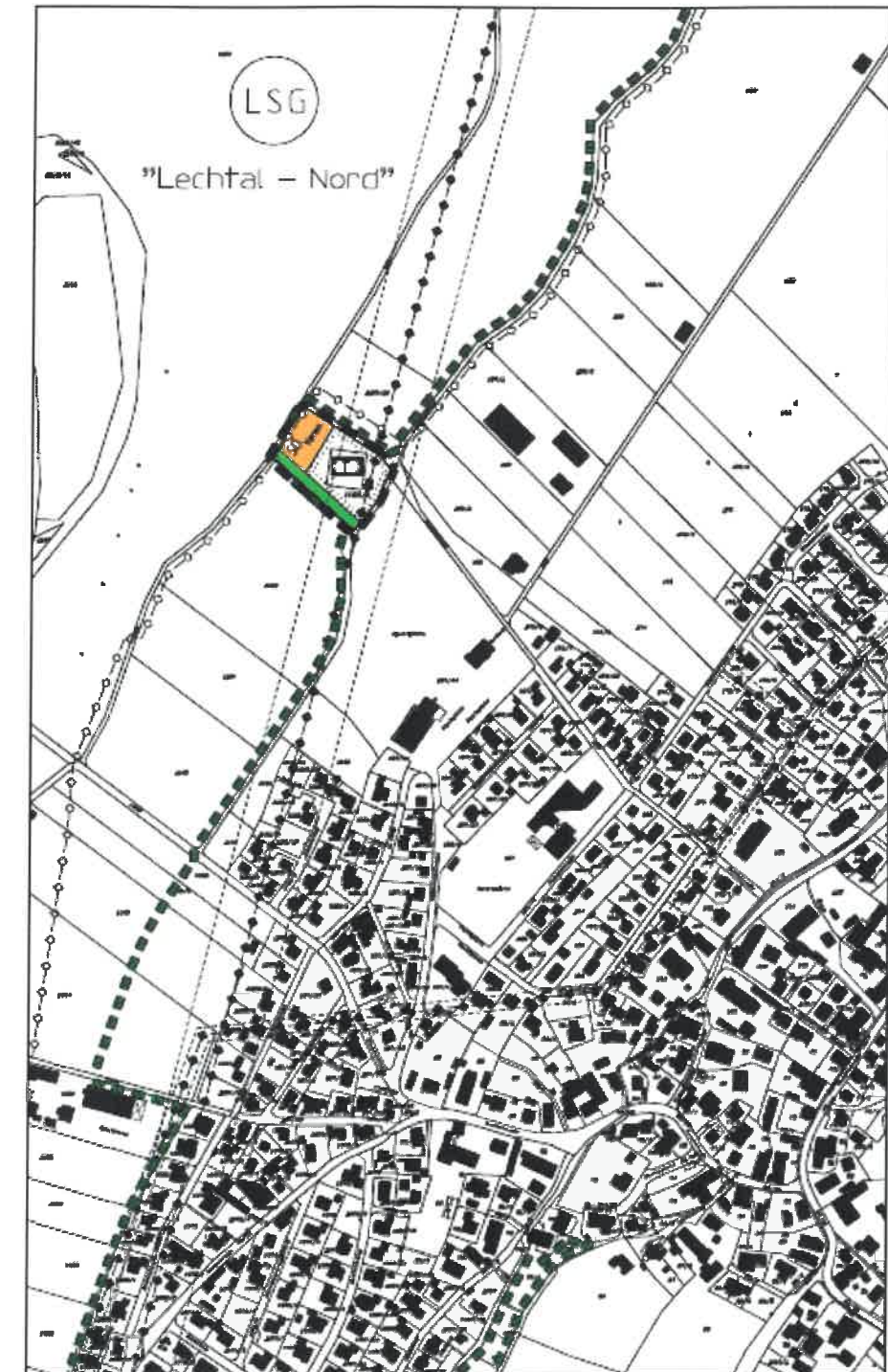
Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, in 86937 Scheuring und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <http://www.gemeinde-scheuring.de/> sowie unter <http://www.vgpritrtriching.de/> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Scheuring, **05. Sep. 2018**

  
Manfred Menhard  
Erster Bürgermeister



angeheftet: \_\_\_\_\_  
abgenommen: \_\_\_\_\_